

Amtsblatt

für die Stadt Werder (Havel)



Werder (Havel), den 18. Dezember 2015

Jahrgang 20 · Nummer 24

Inhaltsverzeichnis - Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Bildung von Schulbezirken ab dem Schuljahr 2016/17	Seite 1
Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) Schulanmeldung 2016 für das Schuljahr 2016/17	Seite 3
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Werder (Havel)	Seite 4
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplan 029/95 E Havelauen Werder	Seite 8
Bekanntmachung Ordnungsbehördlicher Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse in der Stadt Werder (Havel) für das Jahr 2016	Seite 9
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Glindow am 06.01.2016	Seite 9
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“	Seite 10
Stellenausschreibung des WAZV Werder-Havelland für Mitarbeiter Elektrotechnik	Seite 12
Stellenausschreibung des WAZV Werder-Havelland für Mitarbeiter Klempner/Installateur	Seite 12

Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken ab dem Schuljahr 2016/17 (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 100 und 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I/14, [Nr.14]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 12.11.2015 folgende Satzung über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Für die in Trägerschaft der Stadt Werder (Havel) befindlichen drei Grundschulen und der Oberschule mit angegliederter Primarstufe werden insgesamt vier Schulbezirke bestimmt.

Die Insschule Töplitz und die Karl-Hagemeister-Grundschule sind verlässliche Halbtagsgrundschulen mit integrierter Tagesbetreuung (VHG).

§ 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Werder (Havel) - deren Ortsteilen Petzow, Bliesendorf, Plötzin mit den Gemeindeteilen Plessow und

Neu-Plötzin, Glindow mit dem Gemeindeteil Elisabethhöhe, Kemnitz mit dem Gemeindeteil Kolonie Zern, Phöben, Töplitz mit dem Gemeindeteil Leest und Derwitz - zur Erfüllung der Schulpflicht in der zuständigen Grundschule bzw. in der Oberschule mit angegliederter Primarstufe.

§ 3 Schulbezirke der Grundschulen und der Oberschule mit angegliederter Primarstufe

3.1. Die Aufnahme von Erstklässlern, die zwischen dem **01.10.2009** und **30.09.2010**

geboren sind, erfolgt unter Berücksichtigung der Zurückstellungen und vorzeitigen Einschulungen gemäß der vorliegenden Schulbezirkssatzung. In Abstimmung zwischen dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt werden **ab dem Schuljahr 2016/2017** nachfolgend genannte **Kapazitäten** für die einzelnen Schulen festgelegt.

Schulbezirk I Carl-von-Ossietzky Oberschule mit angegliederter Primarstufe	3 Klassen
Schulbezirk II Karl-Hagemeister-Grundschule (VHG)	3- 4 Klassen
Schulbezirk III Grundschule Glindow	2 Klassen
Schulbezirk IV Insschule Töplitz (VHG)	1,5 Klassen

3.1.1 Carl-von-Ossietzky Oberschule mit angeliederter Primarstufe

Der **Schulbezirk I** - wird wie folgt räumlich festgelegt:
Ortsteil Petzow, Potsdamer Straße, Inselstadt, Unter den Linden, Bernhard-Kellermann-Straße, Scheunhornweg, Adolf-Kärger-Straße, Am Wachtelberg, Am Weinberg, Wohngebiet Wachtelwinkel, Berliner Straße, Grüner Weg, Am Plötzhorn und Wohngebiet Werderpark/Am Strengfeld .
Kugelweg, Moosfennstraße, Brandenburger Straße, Adolf-Damaschke-Straße, Ludwig-Kassin-Straße sowie weitere Straßen.

3.1.2 Karl-Hagemeister Grundschule (VHG)

Der **Schulbezirk II** - wird wie folgt räumlich festgelegt:
Wohngebiet Havel-Auen bis zum Bahnhof, Eisenbahnstraße, Kemnitzer Straße, Kemnitzer Chaussee, Am Plessower See, Hoher Weg, Wohngebiet Am Schwalbenberg, Wohngebiet Jugendhöhe, Eichenweg, Marienstraße, Herthastraße, Schöne-mannstraße, Brünhildestraße, Margaretenstraße, Wohngebiet Am Finkenberg, Kesselgrundstraße sowie weitere Straßen, Ortsteil Kemnitz mit dem Gemeindeteil Kolonie Zern und Ortsteil Phöben.

Nicht aufgeführte Wohngebiete und Straßen, die in den Einzugsbereichen der Schulbezirke I und II liegen, haben je nach Auslastung der Schulen, ein Wunschrecht zur Beschulung in der Karl-Hagemeister GS sowie in der Carl-von-Ossietzky Oberschule mit angegliederter Primarstufe.

3.1.3 Grundschule Glinow

Der **Schulbezirk III** – wird wie folgt räumlich festgelegt:
Ortsteil Glinow mit dem Gemeindeteil Elisabethhöhe, Orts-teil Plötzin mit den Gemeindeteilen Plessow und Neu-Plötzin, Ortsteil Bliesendorf, Ortsteil Derwitz.
Stadt Werder (Havel) – Puschkinstraße, An der Chaussee, Berliner Chaussee.

**3.1.3.1 Sollte es zu Engpässen in der Grundschule Glinow kommen, können Erstklässler an der Grundschule „Erich Kästner“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) beschult werden.
Davon wären insbesondere die Gemeinde Derwitz sowie die Gemeindeteile Neu-Plötzin und Plessow betroffen.
Diese Regelung gilt vorbehaltlich des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Groß Kreutz (Havel).**

3.1.4 Inselschule Töplitz (VHG)

Der **Schulbezirk IV** - wird wie folgt räumlich festgelegt:
Ortsteil Töplitz mit dem Gemeindeteil Leest.
Laut Vertrag zur Auseinandersetzung gemäß Kap. 2 Abschnitt 1 des 3. Gemeindegebietsreformgesetzes zwischen der Stadt Potsdam, dem Amt Werder und der Stadt Werder (Havel) steht den Eltern aus Grube und Golm frei zu entscheiden, ob die Inselschule Töplitz **im Rahmen der festgelegten Kapazität** oder die Grundschule Eiche (GS Ludwig Renn) und Bornstedt (Karl-Förster-Schule) angewählt werden.

Da in der Inselschule Töplitz für die Klassen 1 und 2 im Rahmen einer flexiblen Eingangsstufe jahrgangsübergreifender Unterricht erteilt wird, können auch schulpflichtige Kinder anderer Schulbezirke der Stadt Werder (Havel) unter Berücksichtigung der festgelegten Kapazität ohne Antrag gemäß § 4 der Schulbezirkssatzung diese Schule anwählen.

Für die Schüler, die am Flex-Unterricht teilnehmen, bleibt nach Beendigung der Jahrgangsstufen 1 und 2, die Inselschule Töplitz (VHG) die zuständige Grundschule.

3.2 Sollte in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 durch Zuzüge oder andere Umstände die zulässige Klassenfrequenz erreicht werden, wird an die Schule verwiesen, an der die Aufnahmekapazität nicht ausgelastet ist.

3.3 Überschneidungsgebiete in der Stadt Werder (Havel)

Ab dem Schuljahr 2016/17 gelten die Schulbezirke I bis III der Stadt Werder (Havel) als Überschneidungsgebiete. Dies bedeutet, dass bei Engpässen in den einzelnen Grundschulen Schüler unter Berücksichtigung der Wohnortnähe, an eine andere Grundschule verwiesen werden können.

§ 4

Antrag auf Besuch einer anderen als der zuständigen Schule

Ausnahmen von den im § 3 festgelegten Regelungen sind in Einzelfällen entsprechend § 106 Absatz 4 BbgSchulG auf Antrag durch das Staatliche Schulamt zu entscheiden.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt der Beschluss über die Neufestlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Werder (Havel) vom 13.12.2012 BSVV Nr. 0924/12 außer Kraft.

erlassen: 12.11.2015
ausgefertigt: 10.12.2015

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken für die Carl-von-Ossietzky Oberschule mit angegliederter Primarstufe, Karl-Hagemeister-Grundschule, Grundschule Glinow und Inselschule Töplitz wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 18.12.2015 Nr. 24 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 10.12.2015

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Schulanmeldung 2016 für das Schuljahr 2016/17

Am 05. September 2016 beginnt der Unterricht im Schuljahr 2016/17 für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Werder (Havel) und deren Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin mit den Gemeindeteilen Plessow und Neu-Plötzin, Glindow mit dem Gemeindeteil Elisabethhöhe, Kemnitz mit dem Gemeindeteil Kolonie Zern, Phöben, Töplitz mit dem Gemeindeteil Leest und Derwitz.

Die Schulpflicht nach § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung des Gesundheitsamtes des Landkreises PM teilzunehmen. Den Termin erhalten die Eltern bei der Schulanmeldung von der zuständigen Schule des entsprechenden Schulbezirkes.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 01. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden.

Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Die Antragstellung erfolgt bei der Schulleiterin/dem Schulleiter der Schule entsprechend dem festgelegten Schulbezirk gemäß neuer Schulbezirkssatzung der Stadt Werder (Havel) ab dem Schuljahr 2016/17.

Für alle Kinder, die in der Zeit vom **01.10.2009 bis 30.09.2010** geboren sind, beginnt im Schuljahr **2016/17** die Schulpflicht.

Bei der Schulanmeldung ist die **Geburtsurkunde** des Kindes und die **Teilnahmebescheinigung** an der **Sprachstandsfeststellung** vorzulegen und das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen.

Die **Schulanmeldung findet in der Zeit vom 04. bis 08. Januar 2016** statt:

I. Carl-von-Ossietzky Oberschule mit angegliederter Primarstufe
Schulanmeldung für den Schulbezirk I (Flachbau über den Hof Raum Nr. 57 ehemaliges Schulleiterzimmer), Unter den Linden 11
vom 04.01. bis 08.01.2016 Mo. Mi. Do. von 12.00 – 16.00 Uhr
Dienstag von 12.00 – 18.00 Uhr
Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr

Schulbezirk I „Carl-von-Ossietzky Oberschule mit angegliederter Primarstufe“

Ortsteil Petzow, Potsdamer Straße, Inselstadt, Unter den Linden, Bernhard-Kellermann-Straße, Scheunhornweg, Adolf-Kärger-Straße, Am Wachtelberg, Am Weinberg, Wohngebiet Wachtelwinkel, Berliner Straße, Grüner Weg, Am Plötzhorn und Wohngebiet Werderpark/Am Strengfeld, Kugelweg, Moosfennstraße, Brandenburger Straße, Adolf-Damaschke-Straße, Ludwig-Kassin-Straße sowie weitere Straßen

II. Karl-Hagemeister Grundschule (VHG)

Schulanmeldung für den Schulbezirk II in der Karl-Hagemeister Grundschule

Sekretariat, Gluckstraße 8

vom 04.01. bis 08.01.2016 Mo.+ Mi.+ Fr. von 12.00 – 17.00 Uhr
Di. und Do. von 12.00 – 18.00 Uhr

Schulbezirk II „Karl-Hagemeister Grundschule“ (VHG)

Wohngebiet Havel-Auen bis zum Bahnhof, Eisenbahnstraße, Kemnitzer Straße, Kemnitzer Chaussee, Am Plessower See, Hoher Weg, Wohngebiet Am Schwalbenberg, Wohngebiet Jugendhöhe, Eichenweg, Marienstraße, Herthastraße, Schönemannstraße, Brünhildestraße, Margaretenstraße, Wohngebiet Am Finkenberg, Kesselgrundstraße sowie weitere Straßen, Ortsteil Kemnitz mit dem Gemeindeteil Kolonie Zern und Ortsteil Phöben.

III. Grundschule Glindow

Schulanmeldung für den Schulbezirk III in der Grundschule Glindow, Sekretariat, Glindower Dorfstraße 1

vom 04.01. bis 08.01.2016 Montag von 7.30 – 12.00 Uhr
Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr
Mi. – Fr. von 09.00 – 13.00 Uhr

Schulbezirk III für die Grundschule Glindow:

Ortsteil Glindow mit dem Gemeindeteil Elisabethhöhe, Ortsteil Plötzin mit den Gemeindeteilen Plessow und Neu-Plötzin, Ortsteil Bliesendorf, Ortsteil Derwitz.

Stadt Werder (Havel) – Puschkinstraße, An der Chaussee; Berliner Chaussee.

Sollte es zu Engpässen in der Grundschule Glindow kommen, können Erstklässler an der Grundschule „Erich Kästner“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) beschult werden. Davon wären insbesondere die Gemeinde Derwitz sowie die Gemeindeteile Neu-Plötzin und Plessow betroffen. Diese Regelung gilt vorbehaltlich des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Groß Kreuz (Havel).

IV. Inselschule Töplitz (VHG)

Schulanmeldung für den Schulbezirk IV in der Inselschule Töplitz, Sekretariat, Hasselberg 11

vom 04.01. bis 08.01.2016 Mo.bis Fr. von 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag von 16.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr

Schulbezirk IV für die Inselschule Töplitz (VHG)

Ortsteil Töplitz mit dem Gemeindeteil Leest.

Laut Vertrag zur Auseinandersetzung gemäß Kap. 2 Abschnitt 1 des 3. Gemeindegebietsreformgesetzes zwischen der Stadt Potsdam, Amt Werder und der Stadt Werder (Havel) steht den Eltern aus Golm und Grube frei zu entscheiden, ob die Inselschule Töplitz im Rahmen der **festgelegten Kapazität** oder die Grundschulen Eiche (GS Ludwig Renn) und Bornstedt (Karl-Förster-Schule) angewählt werden. Bei Überschreitung dieser festgelegten Kapazität ist es möglich, dass Kinder aus Potsdam sowie den Ortsteilen Grube und Golm nicht aufgenommen werden können.

Überschneidungsgebiete in der Stadt Werder (Havel)

Ab dem **Schuljahr 2016/17** gelten die **Schulbezirke I bis II der Stadt Werder (Havel) als Überschneidungsgebiete**. Dies bedeutet, dass bei Engpässen in den einzelnen Grundschulen Schüler unter Berücksichtigung der Wohnortnähe, an eine andere Grundschule verwiesen werden können.

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der §§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I, S. 266) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S.386) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 3 Abs. 4 Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundhV) vom 16.06.2004 (GVBl. II/04 S. 458) wird mit Zustimmung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde durch die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) vom 01.10.2015 folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 – Geltungsbereich

§ 2 – Begriffsbestimmungen

Abschnitt II – Verhaltenspflichten auf Verkehrsflächen, in Anlagen, mit Einrichtungen

§ 3 – Grundsatz

§ 4 – Schutz von Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen

§ 5 – Verunreinigungen

§ 6 – Nutzung Abfall- und Sammelbehälter, Sperrmüll

§ 7 – Kinderspielplätze

§ 8 – Zelten, Übernachten

§ 9 – Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

§ 10 – Straßenmusikanten und Schauspieler

§ 11 – Verhalten am Wasser

§ 12 – Füttern von Wildtieren

§ 13 – Ausnahme vom Nachtruhegebot

Abschnitt III – Anliegerpflichten

§ 14 – Schutzvorrichtungen

§ 15 – Kenntlichmachung

§ 16 – Pflanzenwuchs

§ 17 – Schneeüberhang, Eiszapfen

§ 18 – Hausnummer

§ 19 – Bereitstellung/Entfernung von Abfallbehältern, Sammelgut, Sperrmüll

Abschnitt IV – Tiere

§ 20 – Leinenpflicht für Hunde

§ 21 – Aufenthalt von Tieren

Abschnitt V – Festlegungen zum Baumblütenfest

§ 22 – Festbereich

§ 23 – Kinderspielplätze im Festbereich

§ 24 – Glasflaschen

Abschnitt VI - Schlussvorschriften

§ 25 – Ausnahmen

§ 26 – Bußgeldvorschriften

§ 27 – Inkrafttreten

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Werder (Havel), sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich rechtliche Widmung – alle dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehenden Flächen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Straßen, Wege, Geh- und Radwege, Plätze
- Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- städtische Parkplätze und Parkhäuser,
- Brücken, Unterführungen, Böschungen

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Flächen. Hierzu zählen insbesondere:

- Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze sowie die dortigen Geräte
- die Uferbereiche und Böschungen von Gewässern, Einfriedungen, Biotope
- städtische Gebäude, Bänke, Tische, Brunnen, Toiletten
- städtische Denkmäler, Kunstgegenstände, Anschlagtafeln
- Buswartehäuschen, Abfallbehälter
- städtische Anlagen zur Straßenentwässerung (Mulden, Gullis, Gräben, Rinnen usw.)
- Straßenbegleitgrün und in den Anlagen befindliche Pflanzen und Sträucher
- städtische Erholungsflächen, die dem Sport, der Erholung und Freizeitgestaltung dienen

(3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – befinden sich auf Verkehrsflächen gemäß Abs. 1 und Anlagen gemäß Abs. 2. Dazu zählen insbesondere:

- Verkehrsschilder, Hinweisschilder, Ampelanlagen, Hydranten
- Straßenbeleuchtungen, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, Sperrvorrichtungen

Abschnitt II - Verhaltenspflichten auf Verkehrsflächen, in Anlagen, mit Einrichtungen

§ 3

Grundsatz

Die Benutzer der in § 2 bezeichneten Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt sowie andere Benutzer nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt werden.

§ 4

Schutz von Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen

(1) Die Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Abs.

1 bis 3 dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt:

1. die Beschmutzung, Beschädigung, Entfernung oder Versetzung von den in § 2 genannten Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen
2. in den Anlagen unbefugt Werbeträger, Werbefahrzeuge oder sonstige Gegenstände aufzustellen
3. die Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten, das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen; das Befahren im Zuge genehmigter Veranstaltungen.
4. das unbefugte Bekleben, Besprühen oder Beschmieren von Anlagen oder Einrichtungen
5. das Verbrennen sowie Abbrennen von Stoffen in Anlagen

§ 5 Verunreinigungen

(1) Verunreinigungen der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen sind verboten. Dies gilt insbesondere für:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Lebensmittelresten, Papier, Zigarettenskippen, Kaugummis, Glas und Glasbehältnissen, Dosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von anderen Gegenständen, von denen Verletzungsgefahren ausgehen können
2. das Ablagern von Grünschnittabfällen sowie das Verfüllen von Löchern im öffentlichen Verkehrsraum mit diesem Grünschnitt
3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und sonstigen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Aber auch das ist verboten, wenn dadurch Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.
4. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer
5. das Urinieren / Verrichtung der Notdurft
6. Hunde- und Pferdekot

(2) Hat jemand Verkehrsflächen, Anlagen oder Einrichtungen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 6 Nutzung Abfall- und Sammelbehälter, Sperrmüll

- (1) Im Haushalt anfallender Abfall und Gewerbemüll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter, insbesondere für Altglas und Altpapier, dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien befüllt werden.
- (3) Der Einwurf von Altglas darf von Montag bis Samstag von 07.00 – 20.00 Uhr erfolgen.

(4) Das Durchsuchen von Abfallbehältern, Sammelgut oder Sperrmüll sowie die Entnahme von Gegenständen aus diesen ist verboten, wenn dadurch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen, insbesondere durch Verteilen oder Zerstören der Gegenstände.

§ 7 Kinderspielplätze

(1) Im Eigentum der Stadt Werder (Havel) befindliche Kinderspielplätze im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, auf denen sich mindestens zwei Spielgeräte befinden. Diese dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren sowie deren Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen, soweit durch Schilder keine anderen Festlegungen getroffen werden. Die Nutzung der Kinderspielplätze ist bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch bis spätestens 21:00 Uhr, gestattet.

(2) Auf den o.g. Kinderspielplätzen sind insbesondere verboten:

1. Ballsportarten – es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind
2. das Mitführen von Tieren – ausgenommen sind Blindenführ- und Behindertenbegleithunde
3. das Mitführen von Glasbehältnissen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken aus diesen
4. das Rauchen und der Konsum von Alkohol. Diese Regelung trifft auch auf einen Umkreis von 20 Metern um den jeweiligen Kinderspielplatz zu.

(3) Von den Regelungen des Absatzes 2 sind die Außengelände der gastronomischen Einrichtungen ausgenommen.

§ 8 Zelten, Übernachten

(1) Das Übernachten auf Verkehrsflächen und in den Anlagen gemäß § 2 – außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen - ist verboten; ausgenommen sind Fahrzeugführer in Ihren Fahrzeugen auf Verkehrsflächen, die einer gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit nachgehen müssen. Diese Ausnahme bezieht sich jedoch nur auf 2 Übernachtungen pro Woche.

(2) Es ist verboten in Anlagen gemäß § 2 Zelte, Campingfahrzeuge oder andere zum Zelten / Übernachten geeignete Gegenstände außerhalb der dafür gekennzeichneten Plätze aufzustellen.

§ 9 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

- (1) Aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken, insbesondere durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder Verfolgung sind verboten.
- (2) Wiederkehrende Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, insbesondere Belästigungen von Passanten, Behinderung der Nutzung von Verkehrsflächen und Anlagen, ständiges Schreien sind verboten.

§ 10 Straßenmusikanten und Schauspieler

Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietung auf Straßen und in Anlagen nach 20 Minuten so verändern, dass ihre Dar-

bietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind. Der neue Standort muss mindestens 200 Meter vom ursprünglichen entfernt sein. Jeder Standort darf nur jeweils einmal am Tag bespielt werden.

§ 11 Verhalten am Wasser

- (1) Auf Brücken und gekennzeichneten Flächen ist folgendes verboten:
1. das Angeln
 2. das Anbringen von Schlössern am Brückengeländer

§ 12 Füttern von Wildtieren

Das Füttern von Wildtieren ist verboten. Unter Fütterung ist auch das Auslegen von Futter zu verstehen. Das Verbot des Fütterns erstreckt sich bei der Inselbrücke auch auf den Uferbereich von Unter den Linden bis zum Wasserwanderrastplatz und am Uferpark „An der Föhse“.

§ 13 Ausnahme vom Nachtruhegebot

Vom Verbot der Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) zu stören, wird folgende Ausnahme allgemein zugelassen:

- für die Nacht vom 31. Dezember, 22.00 Uhr, bis zum 01. Januar, 06.00 Uhr, eines jeden Jahres, sofern es sich nicht um den Betrieb einer Anlage handelt.

Abschnitt III – Anliegerpflichten

§ 14 Schutzvorrichtungen

Zu den Verkehrsflächen oder Anlagen hin gelegene Kellerluken, Gruben, Schächte und ähnliche Öffnungen müssen z. B. durch Türen, Deckel oder Gitterroste verkehrssicher verschlossen sein.

§ 15 Kennlichmachung

Frisch gestrichene Gebäude, Einfriedungen oder sonstige Gegenstände, die sich an oder auf Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen befinden, müssen, solange sie abfärben, mit einem deutlichen Hinweis kenntlich gemacht werden.

§ 16 Pflanzenwuchs

Der Verkehrsraum ist über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freizuhalten. Daher sind Anpflanzungen (z.B. Bäume, Sträucher, Hecken), die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen und die genannten Höhen nicht einhalten, unverzüglich zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

§ 17 Schneeüberhang, Eiszapfen

Schneeüberhang und Eiszapfen sind unverzüglich zu entfernen, wenn diese auf öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen fallen könnten und dadurch Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Ist eine unverzügliche Entfernung nicht möglich, ist die betroffene Verkehrsfläche oder Anlage so zu sichern, dass eine Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen ausgeschlossen ist.

§ 18 Hausnummer

- (1) Jedes Grundstück, dem eine Hausnummer zugeteilt wurde, muss vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit dieser versehen sein.
- (2) Die Hausnummer muss aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer muss vom Gehweg und von der Fahrbahn der Straße, der das Grundstück zugeordnet wurde, leicht erkennbar und deutlich sichtbar sein. Die Hausnummer ist an der Hauswand direkt neben dem Haupteingang oder an der Einfriedung des Grundstückes deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht zur adressbezogenen Straßenseite, so ist sie an der zur adressbezogenen Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung anzubringen.
- (4) Ist ein Vorgarten oder ein Vorbau vorhanden, der die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie am Vorbau oder an der Einfriedung an der adressbezogenen Straßenseite zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (5) Bei einer Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 19 Bereitstellung/Entfernung von Abfallbehältern, Sammelgut, Sperrmüll

- (1) Die Bereitstellung von Abfallbehältern, Sperrmüll oder Sammelgut zur Abholung auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen darf erst am Vorabend des vom Entsorger festgesetzten Termins erfolgen.
- (2) Sollten trotz Einhaltung des vom Entsorger festgesetzten Abholtermins Abfallbehälter – insbesondere gelbe Säcke – oder Sammelgut auf Grund falschen Inhalts nicht mitgenommen oder entleert werden, sind diese vom Bereitstellenden spätestens bis 20:00 Uhr dieses Tages wieder von den Verkehrsflächen und Anlagen zu entfernen.
- (3) Gewerbebetriebe, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, haben mindestens einen Abfallbehälter gut sichtbar aufzustellen. Gleichzeitig muss dafür gesorgt werden, dass die Behälter rechtzeitig geleert werden.
- (4) Der Veranlasser/Entsorger ist verpflichtet, die Abfallbehälter, Sperrmüll oder sonstiges Sammelgut zu dem angekündigten Termin einzusammeln.

Abschnitt V – Tiere

§ 20 Leinenpflicht für Hunde

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen folgender Gebiete sind Hunde an der Leine zu führen:
 1. Inselstadt, ausgenommen das Rondell am Ende der Fischerstraße (sogenannte Bumberlücke) und der Tienenplatz (Ende der Straße „Am Mühlenberg“)

2. Vorstadt (Gebiet zwischen der Inselbrücke und der Kreuzung Unter den Linden/Potsdamer Straße)

3. Havelauenpromenade

(2) Absatz 1 gilt nicht für Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes und Jagdgebrauchshunde, soweit diese im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

§ 21 Aufenthalt von Tieren

Tiere, insbesondere Hunde und Pferde, dürfen sich an folgenden Wasserzugängen vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres nicht aufhalten:

1. zum Baden genutzter Wasserzugang „Nordspitze Insel“
2. zum Baden genutzter Wasserzugang Plessow – Straße Zum Weinberg
3. zum Baden genutzter Wasserzugang Phöbener Seestraße
4. zum Baden genutzter Wasserzugang Kemnitzer Waldstraße
5. zum Baden genutzter Wasserzugang Töplitz – Straße Zur Badestelle
6. zum Baden genutzter Wasserzugang sogenannte „Deutsche Badestelle“

Abschnitt V – Festlegungen zum Baumblütenfest

§ 22 Festbereich

Der Festbereich des Baumblütenfestes umfasst Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 2 dieser Verordnung nach der jährlichen Festlegung durch die Bürgermeisterin. Diese Festlegung wird mindestens zwei Wochen vor Beginn des Baumblütenfestes im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) bekanntgegeben.

§ 23 Kinderspielplätze im Festbereich

In der Zeit des Baumblütenfestes gilt der § 7 Abs. 2 Nr. 4 hinsichtlich des Verbotes des Alkoholkonsums und des Rauchens auf und im Umfeld von Kinderspielplätzen im Bereich des Festgebietes nicht.

§ 24 Glasflaschen

- (1) Im gesamten Festbereich ist der Verzehr von Getränken aus Glasflaschen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen verboten.
- (2) Das Mitführen von Glasflaschen innerhalb des Festbereiches ist untersagt. Anwohnern des Festbereiches ist es gestattet, Getränke in Glasflaschen für den Transport zur Wohnung mit sich zu führen. Beim Transport der Flaschen sind diese für andere nicht sichtbar mitzuführen.
- (3) Der Verkauf oder die Weitergabe von Glasflaschen innerhalb des Festbereiches ist verboten.

Abschnitt VI - Schlussvorschriften

§ 25 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die örtliche Ordnungs-

behörde auf Antrag Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 26 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen eine Vorschrift des § 4 zum Schutz von Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen verstößt
2. entgegen § 5 eine Verunreinigung vornimmt oder nicht beseitigt
3. gegen eine Vorschrift des § 6 hinsichtlich der Nutzung von Abfall- und Sammelbehälter sowie Sperrmüll verstößt
4. gegen eine Bestimmung des § 7 zum Aufenthalt und Verhalten auf Kinderspielplätzen verstößt
5. gegen eine Vorschrift des § 8 zum Zelten oder Übernachten verstößt
6. entgegen § 9 ein störendes Verhalten vornimmt
7. entgegen § 10 den Standort nicht ändert oder mehrmals nutzt
8. gegen eine Vorschrift des § 11 verstößt
9. entgegen § 12 Wildtiere füttert
10. über die Ausnahme gemäß § 13 hinaus die Nachtruhe in der Nacht vom 31.12. zum 01.01. stört
11. entgegen § 14 keine Schutzvorrichtungen anbringt
12. gegen § 15 hinsichtlich der Kenntlichmachung verstößt
12. gegen § 16 hinsichtlich des Pflanzenwuchses verstößt
13. gegen § 17 zur Entfernung oder Sicherung verstößt
14. gegen § 18 hinsichtlich der Hausnummerierung verstößt
15. gegen § 19 hinsichtlich der Bereitstellung oder Entfernung verstößt
16. gegen § 20 zur Leinenpflicht verstößt
17. gegen das Aufenthaltsverbot von Tieren nach § 21 verstößt
18. gegen § 24 hinsichtlich des Glasflaschenverbots verstößt.

(1) Verstöße gegen diese Verordnung können mit Geldbußen in Höhe von 5,00 – 1.000,00 EUR nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Werder (Havel) vom 03.04.2008 sowie die 1. Änderungssatzung vom 05.03.2009 außer Kraft.

erlassen am: 09.11.2015 ausgefertigt am: 09.11.2015

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Werder (Havel) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 18.12.2015, Nr. 24, durch die hauptamtliche Bürgermeisterin öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 09.11.2015

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) hat am 04. Dezember 2015 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

Bebauungsplan 029/95 E Havelauen Werder Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Die Stadtverordneten haben in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.11.2015 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan 029/95 E Havelauen Werder beschlossen. Dieser Bebauungsplan ändert einen Teilbereich des wirksamen Bebauungsplans 029/95 Havelauen Werder [ABl. f. d. Stadt Werder (Havel), das Amt Werder und den Wasser- und Abwasserzweckverband „Werder-Haveland“ v. 13. März 1998] zuletzt geändert durch den Bebauungsplan 029/95 D Havelauen Werder – Flächentausch Gemeinbedarf [ABl. f. d. Stadt Werder (Havel) v. 11.04.2014].

Geltungsbereich:

Der rund 1,26 ha umfassende Geltungsbereich der Änderungsplanung liegt unmittelbar südlich des Hafentichs. Teile der Hafenpromenade, des Stadtplatzes, der Straße zum Großen Zernsee und der Alfred-Jeschal-Straße begrenzen das Plangebiet.

Übersichtsplan:



Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung:

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um den seit 1998 bestehenden Bebauungsplan an die zeitgemäßen, städtebaulichen Veränderungen anzupassen.

Das Baukonzept sieht als Pendant zu dem östlich der Brücke über den Havelstich bereits realisierten Gebäudekomplex ein Wohn- und Geschäftshausensemble vor, für dessen Realisierung, unter Beibehaltung des städtebaulichen Grundkonzeptes, geringfügigere Anpassungen der Festsetzungen erforderlich werden.

Die zu ändernden Festsetzungen erstrecken sich auf die Bauweise, die Geschossflächenzahl und die Anpassung der Geschossigkeit.

Die städtebauliche Zielsetzung des bestehenden Bebauungsplanes bleibt gewahrt. Es ist nicht von neuen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugehen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Das Verfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt.

Auslegung:

Die Entwurfsplanung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung (jeweiliger Bearbeitungsstand: 18.08.2015, redaktionelle Anpassung 02.12.2015) liegt für einen **zweiwöchigen Zeitraum** vom:

4. Januar 2016 bis 15. Januar 2016

in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Flurbereich des Erdgeschosses und im Zimmer 16 während folgender Zeiten aus:

Mo., Mi., Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr

Di.: 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr

Do.: 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr

Gelegenheit zur Erörterung ist gegeben.

Hinweise:

Durch die Planung wird der Zulässigkeitsmaßstab, der sich aus der näheren Umgebung ergibt, nicht wesentlich verändert. Es werden keine Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Schutzgüter vor. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Die Umsetzung des Bebauungsplans verursacht keine erheblichen Umweltauswirkungen. Dies hat die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) ergeben.

Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Planentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei vorstehend genannter Dienststelle abgegeben werden. Es wird empfohlen, die vollständige Anschrift des Einwenders anzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse in der Stadt Werder (Havel) für das Jahr 2016

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I / 06 Nr. 15 S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I / 10 Nr. 46) in Verbindung mit §§ 24 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I / 96 Nr. 21 S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I / 10 Nr. 47) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss Nr. BSVV/0276/15 der Stadtverordnetenversammlung vom 12.11.2015 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Werder (Havel) an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr, aus Anlass folgender Ereignisse geöffnet werden:

- 10.04.2016 – Frühlingsspaziergang
- 05.06.2016 – 8. German Masters Championat
- 21.08.2016 – VII. Kunsthandwerkermarkt
- 11.09.2016 – 62. Herbstruderregatta
- 27.11.2016 – Adventszauber auf der Insel

§ 2

Die Inhaber/innen der Verkaufsstellen haben die Öffnungszeiten von außen gut lesbar an ihre/r Verkaufsstelle anzubringen.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 Abs. 2 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20.12.2010 mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Werder (Havel), 08.12.2015

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Stadt Werder (Havel) Die Bürgermeisterin E i n l a d u n g

Sitzung:	Sitzung des Ortsbeirates Glindow	2	Festsetzung der Tagesordnung
Sitzungstag:	06.01.2016		
Sitzungsort:	„Kleines“ Seerestaurant 14542 Werder (Havel), OT Glindow, Am Kiez 9	3	Glindower Vereine hier: Information über die Arbeit und zukünftige Vorhaben

Beginn: 18:30 Uhr **Ende: ca. 21:00 Uhr**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Tagesord.-punkt vorläufiger Beratungsgegenstand Einreicher

gez.
Sigmar Wilhelm
Ortsvorsteher

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung

Werder (Havel), den 07.12.2015

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Stimmkreis 19

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Die Vertreter der „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

07. Januar 2016 bis zum 06. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgL-WahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **06. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 07. Juli 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im Schützenhaus, Uferstr. 10 in den Eintragungsräumen des Bürgerservices bis Mittwoch, den **06. Juli 2016, 16 Uhr** zu folgenden Sprechzeiten:

Montag: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
jeden 1. Samstag d. Monats: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und bis Montag, den **04. Juli 2016** in den Gemeindebüros der Ortsvorsteher zu den jeweiligen Sprechzeiten unterstützt werden.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung **lesbar** einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

(B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist, also bis zum **04. Juli 2016, 16:00 Uhr** beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich

oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am **06. Juli 2016, 16 Uhr** eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

- 1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.**

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

- 2. den aktuellen Windkrafteerlass Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.**

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO₂-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Rainer Ebeling
Angermünder Straße 2
16278 Angermünde

Wolfgang Loof
Lindower Dorfstraße 25
14913 Niedergörsdorf
OT Lindow

Waltraud Plarre
Neuhäuser Straße 18
14797 Kloster Lehnin OT Lehnin

Lutz Ittermann
Kräuterweg 12
15518 Steinhöfel

Werder (Havel), den 30. November 2015

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Thomas Jacob
Glietzer Dorfstraße 11
15913 Märkische Heide

Hans-Jürgen Klemm
Havelstraße 9
16348 Wandlitz

Dr.-Ing. Wolfgang Rasim
Klein-Bademeuseler Straße 21
03149 Forst (Lausitz)

Stellvertreter:

Charis Riemer
Dorfstraße 27 b
16818 Netzeband

Dr. Winfried Ludwig
Wilmersdorfer Straße 24
14547 Beelitz
OT Fichtenwalde

Dr. Regina Pankrath
Zur Dorfstraße 11
15806 Zossen OT Schünow

Stellenausschreibung des WAZV Werder-Havelland

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland stellt ab Januar 2016 einen Mitarbeiter im technischen Bereich ein.

Ihre Aufgaben sind schwerpunktmäßig:

- Bedienung und Wartung der wasserwirtschaftlichen Anlagen
- selbständige Wartung, Bedienung, Montage und Instandsetzung von Steuer-, Kommunikations- und Elektroanlagen, einschließlich der ortsveränderlichen Geräte und ortsfesten Anlagen sowie Messtechnik von Abwasseranlagen unter Berücksichtigung der geltenden Normen und Vorschriften
- Erstellen, Verwalten und Archivieren von Anlagensoftware und Schaltunterlagen, Revision von Schaltunterlagen
- Bereitschaftsdienst

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung für Elektrotechnik
- Berufserfahrung sind erwünscht
- gültigen Pkw-Führerschein
- körperliche Belastbarkeit

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD.

Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 31.12.2015 an den WAZV Werder-Havelland, Am Markt 13 A in 14542 Werder (Havel) oder an mail@wazv.de.

Stellenausschreibung des WAZV Werder-Havelland

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland stellt ab Januar 2016 einen Mitarbeiter im technischen Bereich ein.

Ihre Aufgaben sind schwerpunktmäßig:

- Zählerwechslung an Privatanlagen und Industrieanlagen
- Wartungsarbeiten an wassertechnischen Anlagen
- Teilnahme am Bereitschaftsdienst
- Betreuung des Trinkwasserrohrnetz

Wir erwarten:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Klempner/Installateur oder Rohrleger
- Berufserfahrung ist erwünscht
- gültigen Pkw-Führerschein
- körperliche Belastbarkeit

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD.

Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 31.12.2015 an den WAZV Werder-Havelland, Am Markt 13 A in 14542 Werder (Havel) oder an mail@wazv.de.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Werder (Havel)
Die Bürgermeisterin - 14542 Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13/14 - Telefon: 03327 783-0

Internet: www.werder-havel.de
E-Mail: poststelle@werder-havel.de
Auflage: 7.000 Exemplare
Bezug: kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14, Rathaus Inselstadt Kirchstraße 6/7, Stadtbibliothek Brandenburger Str. 1A, Bürgerservice Schützenhaus Uferstraße 10, bei den Ortsvorstehern während deren Sprechzeiten, per E-Mail auf Antrag unter www.werder-havel.de, Postbezug auf Antrag gegen Erstattung der Versandkosten
Zusätzliche Ausgabestellen unter: www.werder-havel.de

Satz / Layout:
Hans Gieselmann Druck und Medienhaus GmbH & Co. KG
Druck:
Hans Gieselmann Druck und Medienhaus GmbH & Co. KG

Das Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) erscheint 4 wöchentlich (bei Bedarf 14 tägig) in der ungeraden Kalenderwoche.